
Description of Good Agriculture and Environmental condition for Austria

National legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung), BGB. II Nr. 100/2015

National contact point

@bm.fuw.gv.at

@bm.fuw.gv.at

@bm.fuw.gv.at

www.ris.bka.gv.at/bundesrecht

Titel, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

GAEC 1 - Establishment of buffer strips along water courses

Summary of the standard

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Auf diesen Gewässerrandstreifen darf keine Bodenbearbeitung, ausgenommen das Neuanlegen der Abstandstreifen, vorgenommen werden. Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen dürfen nicht umgebrochen werden.

Minimum width of the buffer strips (m)

10

Maximum width of the buffer strips (m)

--

Water courses on which buffer strips apply

Stehende Gewässer mit einer Wasseroberfläche von 1 ha oder mehr. Mindestabstand gilt für Gewässerrandstreifen, die nicht aus Dauergrünland bestehen.

Are there differences between those buffer strips and the ones provided for within the Nitrate Vulnerable Zones (NVZs)?

yes

Differences between the GAEC standard and the Nitrates Directive

Aktionsprogramm Nitrat bezieht sich auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen; GAEC 1-Standard enthält ergänzende Vorschriften zur Bodenbearbeitung

EFA element

no

Minimum width of the buffer strips (m)

20

Maximum width of the buffer strips (m)

--

Water courses on which buffer strips apply

Stehende Gewässer mit einer Wasseroberfläche von 1 ha oder mehr. Mindestabstand gilt für aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen.

Are there differences between those buffer strips and the ones provided for within the Nitrate Vulnerable Zones (NVZs)?

yes

Differences between the GAEC standard and the Nitrates Directive

siehe oben.

EFA element

no

Minimum width of the buffer strips (m)

5

Maximum width of the buffer strips (m)

--

Water courses on which buffer strips apply

Fießgewässer ab einer Sohlbreite von 5 m. Mindestabstand gilt für Gewässerrandstreifen, die nicht aus Dauergrünland bestehen.

Are there differences between those buffer strips and the ones provided for within the Nitrate Vulnerable Zones (NVZs)?

yes

Differences between the GAEC standard and the Nitrates Directive

Siehe oben.

EFA element

no

Minimum width of the buffer strips (m)

10

Maximum width of the buffer strips (m)

--

Water courses on which buffer strips apply

Fießgewässer ab einer Sohlbreite von 5 m. Mindestabstand gilt für aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen.

Are there differences between those buffer strips and the ones provided for within the Nitrate Vulnerable Zones (NVZs)?

yes

Differences between the GAEC standard and the Nitrates Directive

Siehe oben.

EFA element

no

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Titel, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkmale Cross Compliance 2017 2.3.1 GLÖZ 1: Bodenbearbeitungs-/Dauergrünlandumbruchsverbot in Gewässernähe Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fießgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran anfangs anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandstreifen. Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fießgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) dürfen nicht umgebrochen werden. www.ama.at/Formulare-Merkblätter

GAEC 2 - Compliance with water authorisation procedures

Summary of the standard

Eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde ist erforderlich a) für die Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie für die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen, b) für die Benutzung der privaten Tagwässer sowie für die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen, wenn hierdurch fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers (namentlich in gesundheitsschädlicher Weise) oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Wässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann, c) für die Benutzung des Grundwassers zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs, die nicht durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt und in keinem angemessenen Verhältnis zu den eigenen Flächen steht, sowie d) für die Benutzung des Grundwassers, die über den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgeht, sowie zur Errichtung oder Änderung der dafür dienenden Anlagen. Eine Genehmigung der UVP-Behörde ist erforderlich, a) für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha sowie b) für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer Fläche von mindestens 1 000 ha in Gebieten, in denen zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustands Maßnahmen angeordnet oder zur Erreichung des guten chemischen Zustands Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen worden sind.

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regelungen für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Titel, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkmale Cross Compliance 2017 2.3.2 GLÖZ 2: Wasserbewirtschaftung und Bewässerung Bestimmte Wassernutzungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung zulässig. Bewilligungsfrei ist die • Benutzung von öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs, • Benutzung privater Tagwässer, soweit dadurch nicht fremde Rechte oder Gefälle, Lauf und Beschaffenheit oder Höhe des Wasserstands berührt werden und soweit keine Gefährdung der Ufer, Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgen kann, • Benutzung des Grundwassers mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs, wenn die Nutzung in angemessenem Verhältnis zu den eigenen Flächen steht. Darüber hinausgehende Wassernutzungen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 erforderlich. Dies gilt – in ausgewiesenen Sanierungsgebieten – auch bei einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 1.000 ha, wenn (nach einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass) dadurch die Sanierung beeinträchtigt wird. www.ama.at/Formulare-Merkblätter

GAEC 3 - Protection of ground water against pollution

Summary of the standard

Die direkte Einbringung (ohne Bodenpassage) von Gütern, Jauche, Sickersäften, Ölen, Treibstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten insbesondere über Sickerschächte ist verboten, sofern die enthaltenen Schadstoffe nicht in so geringer Menge oder Konzentration eingebracht werden, dass jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die indirekte Einbringung (Versickerung) von mehr als geringfügigen Mengen an Gütern, Jauche, Sickersäften, Ölen, Treibstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten ist nur aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig. Das Verbot sowie die Beschränkungen für die Einbringung von Schadstoffen gemäß §§ 6 und 7 der Qualitätsverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGB. II Nr. 98/2010, sind einzuhalten.

Are there differences between this GAEC standard and the provisions implemented pursuant to Groundwater directive until 2013 (Articles 4 and 5 of Directive 80/68/EEC on the protection of groundwater against pollution caused by certain dangerous substances), former SMR 2?

no

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regelungen für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Titel, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkmale Cross Compliance 2017 2.3.3 GLÖZ 3: Grundwasserschutz Der Grundwasserschutz betrifft das Verbot der Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG, AB. Nr. L 020/43, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. Die Umsetzung erfolgt in Österreich durch die Qualitätsverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGB. II Nr. 98/2010 i.d.g.F. Nach dieser Verordnung ist es absolut verboten, bestimmte Stoffe direkt in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung). Die indirekte Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewiesen werden. Diese Stoffe sind in den Anhängen 2 und 3 der QZV Chemie GW aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen: Anhang 2: • organoanorganische Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können • organische Phosphorverbindungen • organische Zinnverbindungen • Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagen Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind • Minerale und Kohlenwasserstoffe • Zyanide • Quecksilber und Quecksilberverbindungen • Cadmium und Cadmiumverbindungen Anhang 3: • folgende Metalle und Metalle und ihre Verbindungen: Zink, Selen, Zinn, Vanadium, Kupfer, Arsen, Barium, Kobalt, Nickel, Antimon, Beryllium, Thallium, Chrom, Molybdän, Bor, Tellur, Bismut, Titan, Uran, Silber • Biozide und Pflanzenschutzmittel sowie davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Anhang 2 enthalten sind • Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können • giftige oder langfristige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln • anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor • Fluoride • Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen, die nicht in Anhang 2 enthalten sind) • Schwebstoffe • Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können) Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor: • Abwässer, die Minerale oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.) • Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten • Sickerwässer von Mistgerärestätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc. HINWEIS: Die Anforderungen dieser Richtlinie sind insbesondere bei der Lagerung von (Wirtschafts-) Düngern zu beachten. Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistgerärestätten in das Grundwasser ist zu verhindern (z.B. durch bauliche Maßnahmen). Die indirekte Einleitung über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen- oder Ackerfläche, die an eine Mistgerärestätte angrenzt) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Mineralölen, Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ist ohne wasserrechtliche Beweigung verboten. Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet: • Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anhang 2 und 3; • Indirekte Einleitung der Stoffe von Anhang 2 und 3 nur mit wasserrechtlicher Beweigung. www.ama.at/Formulare-Merkblätter

GAEC 4 - Minimum soil cover

Summary of the standard

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Land on which it applies

Gesamtes Acker and sowie Dauerku turf ächen zwischen Rodung und Wiederanp f anzung

Type and characteristics of the soil cover requested

Begrünung während der Vegetationsperiode. Gleichzeitig ge ten die Mindestvorgaben zur F ächenbewirtschaftung (Pf ege ma ßnahmen zur Vermeidung einer Verbuschung, Verwa dung oder Verödung, ausgenommen sind durch Naturschutzrecht oder Umwe tprogramme vorgesehene abweichende Vorgangsweisen).

Period of the soil cover

Üb ichterweise Apri bis September. An age einer Begrünung hat bis spätestens 15.5. zu erfo gen. Ein früherer Umbruch zum Anbau einer Winterung oder ÖPUL-Begrünung ist zu ässig.

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwe t und Wasserwirtschaft mit horizonta en Rege n für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpo itik (Horizonta e GAP-Verordnung) [www.ris.bka.gv.at/bundesrecht Tite](http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Tite) , Abkürzung: Horizonta e GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkb att Cross Comp iance 2017 2.3.4 GLÖZ 4: Begrünung von F ächen, die nicht mehr für die andwirtschaft iche Produktion verwendet werden Acker and, das nicht für die andwirtschaft iche Produktion verwendet wird, muss über die Vegetationsperiode (üb ichterweise Apri bis September) eine Begrünung aufweisen (Sch agnutzungsart "Grünbrache"). Die An age einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 15.5. zu erfo gen. F ächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanp f anzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen. Beispie 1: Rodung: Herbst 2016, Ausp f anzung Frühjahr 2018, in der Vegetationszeit 2017 ist zu begrünen. Beispie 2: Rodung: Herbst 2016, Ausp f anzung Frühjahr 2017, keine Begrünung notwendig. HINWEIS: Reinsaaten von Getreide oder Mais, we che nicht geerntet werden, dürfen nicht mit der Sch agnutzungsart Grünbrache in der F ächennutzung beantragt werden. Die Beantragung muss mit der tatsäch ichen Sch agnutzungsart übereinstimmen. Auf Grünbrachef ächen sind Pf ege ma ßnahmen zur Hintanha tung einer Verbuschung, Verwa dung und Verödung zu setzen., soweit nichtaus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrecht iche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist. Beispie für Ausnahmen: Durch einen naturschutzrecht ichen Bescheid wird für ein Jahr jeg iches Bewirtschaften der F äche verboten. www.ama.at/Formu are-Merkb aetter

GAEC 5 - Minimum land management reflecting site specific conditions to limit erosion

Summary of the standard

Auf durchgefrorenen Böden, auf a en wassergesättigten oder überschwemmt en Böden sowie bei gesch ossener Schneedecke ist eine Bodenbearbeitung mit andwirtschaft ichen Maschinen auf andwirtschaft ichen Nutz f ächen nicht zu ässig.

Land on which it applies

Gesamte andwirtschaft iche Nutz f äche

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwe t und Wasserwirtschaft mit horizonta en Rege n für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpo itik (Horizonta e GAP-Verordnung) [www.ris.bka.gv.at/bundesrecht Tite](http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Tite) , Abkürzung: Horizonta e GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkb att Cross Comp iance 2017 2.3.5 GLÖZ 5: Maschineneinsatz bei der Bodenbearbeitung bei bestimmten Bodenzuständen Die Bodenbearbeitung auf andwirtschaft ichen Nutz f ächen mit andwirtschaft ichen Maschinen ist

auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zu ässig: • durchgefroren (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen) • wassergesättigt (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen) • überschwemmt • geschossene Schneedecke (mindestens 50% des Schages schneebedeckt) www.ama.at/Formulare-Merkbatter

GAEC 6 - Maintenance of soil organic matter

Summary of the standard referred to ban on burning arable stubbles

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppefeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund witterungs- und anbaubedingter Umstände oder aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.

Summary of possible additional requirements

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Titel, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Merkblatt Cross Compliance 2017 2.3.6 GLÖZ 6: Verbot des Abbrennens von Stroh Das Abbrennen von Stroh auf Stoppefeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund witterungs- und anbaubedingter Umstände oder aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt. www.ama.at/Formulare-Merkbatter

GAEC 7 - Retention of landscape features

Landscape features

Summary of the standard related to the protection of the designated landscape features

Landschaftselemente, a) die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind oder b) die sich auf Flächen befinden, bei denen kein Pro-rata-System gemäß § 19 angewendet wird, und bei denen es sich um solche des Typs Steinriege/Steinhage, Tümpel oder Graben/Uferstrandstreifen handelt, dürfen nicht beseitigt werden.

HEDGES

no

PONDS

yes

Minimum surface area (ha)

0.01

Maximum surface area (ha)

0.1

Description of the characteristics of the ponds in GAEC

Tümpel sind flächige Kleingewässer inklusive den uferbegleitenden krautigen oder verholzten Pflanzen.

Strip of riparian vegetation

yes

EFA element

yes

DITCHES

yes

Maximum width (m)

10

Description of the characteristics of the ditches in GAEC

Graben/Uferrandstreifen sind eindeutig von der angrenzenden Fläche unterscheidbare lineare Vertiefungen, wasserführend oder nicht wasserführend einschließlich der krautigen Randstreifen, wobei auch vereinzelte vertikale Pflanzen auftreten können.

EFA element

yes

TREES IN LINE

no

GROUP OF TREES/FIELD COPSES

no

ISOLATED TREES

no

FIELD MARGINS

no

TERRACES

no

TRADITIONAL STONE WALLS

yes

Minimum height (m)

Maximum height (m)

Minimum width (m)

Maximum width (m)

Description of the characteristics of the traditional stone walls in GAEC

"Steinriege /Steinhage": Überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen, natürlich oder durch künstliches Aufschichten entstanden, unabhängig davon, ob das LSE mit Büschen, Sträuchern oder Bäumen bewachsen ist.

EFA element

yes

NATURDENKMALE

Description of the characteristics of the landscape feature in GAEC

Landschaftselemente, die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind dürfen nicht beseitigt werden.

EFA element

yes

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Tite, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Cross Compliance - Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen - MERKBLATT 2017 2.3.7 GLÖZ 7: Erhaltung von geschützten Landschaftselementen Landschaftselemente, • die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, oder • die sich nicht auf Acker- oder Hutweideflächen befinden und bei denen es sich um solche des Typs Steinriegel/Steinhage, Graben/ Uferstrandstreifen oder Tümpel handelt, dürfen nicht beseitigt werden. www.ama.at/Formulare-Merkblaetter

Ban on cutting

Summary of the standard related to the ban on cutting hedges and trees during the bird breeding and rearing season

Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden.

Types of hedges on which the GAEC applies

Alle Hecken, die durch GLÖZ 7 geschützt sind

Types of trees on which the GAEC applies

Alle Bäume, die durch GLÖZ 7 geschützt sind

Period of the ban

abhängig von der Vogelart Zeitraum von 20. Februar bis 31. August

Reference to the relevant legislation

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung) www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/Tite, Abkürzung: Horizontale GAP-Verordnung

Information provided to the farmer

Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden. www.ama.at/Formulare-Merkblaetter

Invasive plants

Optional measure for avoiding invasive plant species

no